

Identitätskarten-Antrag: Mitzubringende Dokumente

Jede Person muss persönlich am Schalter der Einwohnerdienste vorsprechen. Es sind bereits vorhandene Identitätskarten der antragsstellenden Person immer mitzubringen (unabhängig davon, ob sie noch gültig sind oder nicht). Bei Verlust der Identitätskarte ist eine Verlustanzeige einer Schweizer Polizeistelle vorzuweisen.

Wir benötigen ein Passfoto von Ihnen (Frontalaufnahme, neutraler Hintergrund, neutraler Gesichtsausdruck 35x45mm). Die Fotomustertafel kann unter www.schweizerpass.ch eingesehen werden.

Spezialfälle:

- **Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre (Minderjährige):**

Begleitpersonen (z.B. Eltern, Verwandte) müssen sich mit ihrem (ausländischen) Pass oder ihrer Schweizer Identitätskarte oder ihrem Schweizer Reiseausweis ausweisen. Ein Ausländerausweis (Aufenthaltsbewilligung B, C, L, F und N) genügt nicht.

Zudem verlangen wir den Nachweis, dass die **Zustimmung beider sorgeberechtigten Elternteile** vorliegt. Bei **alleinigem Sorgerecht** eines Elternteils muss der Sorgerechtsnachweis mitgebracht werden (z.B. Gerichtsurteil mit Rechtskraftbescheinigung oder Todesschein, wenn ein Elternteil verstorben ist).

Werden Minderjährige nur von einem sorgeberechtigten Elternteil begleitet, muss die **schriftliche Zustimmung des anderen (nicht anwesenden) sorgeberechtigten Elternteils** vorliegen (siehe Formular "Zustimmung der Eltern bei Kindern und Jugendlichen").

Erscheinen Minderjährige alleine, oder werden sie von Dritten (z.B. Verwandter) begleitet, muss die **schriftliche Zustimmung beider sorgeberechtigten Elternteile** vorliegen (siehe Formular "Zustimmung der Eltern bei Kindern und Jugendlichen").

- **Neu Eingebürgerte:**

Ausländischen Pass oder Schweizer Reiseausweis sowie die Aufenthaltsbewilligung mitbringen.